VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum
21.01.2005

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 2/2005

I. Einführungstarifverträge und Sondervereinbarung Viöl (Anlagen 1-5)

II. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum KTD (Entgelterhöhung) (Anlage 6)

I. Einführungstarifverträge

In den Anlagen 1 bis 5 veröffentlichen wir weitere Einführungstarifverträge, die den Wechsel vom KAT-NEK zum KTD in verschiedenen Einrichtungen zum 1. Januar 2005 festlegen. Sie entsprechen vom System her den bisherigen Tarifverträgen dieser Art.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum KTD (Entgelterhöhung)

Im Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum KTD (Anlage 6) wird das in seinen Grundsätzen bereits dargestellte Schlichtungsergebnis in Tarifvertragsform umgesetzt.

Zu § 1 Ziffer 1
Der bisherige § 12 Abs. 1 legte für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen den gleichen Zuschlag fest. Ab 1. Juli 2005 gilt der 30 %-ige Zuschlag nur noch für die Sonntage. An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird zu diesem Zeitpunkt der Zuschlag auf 50 % erhöht. Der neugefasste Buchstabe b) beinhaltet diese Änderung. Buchstabe c) enthält den unveränderten Wortlaut des alten Buchstaben b).

Zu § 1 Ziffer 2
Am 1. Juli 2006 wird der Wochenfeiertagszuschlag auf 100 % erhöht. Diese Steigerung ist zwar beträchtlich, die Wochenfeiertagsregelung des KTD liegt damit jedoch noch wesentlich unter den ansonsten bekannten kollektiven Arbeitsrechtsregelungen, die jeweils einen bezahlten Freizeitausgleich vorsehen und einen Zuschlag.

Zu § 1 Ziffer 3
Die Mindestlaufzeit für die nachstehenden Änderungen sind insgesamt 2 ½ Jahre, bis zum 31. Dezember 2006.

Zu § 1 Ziffer 4
Die Entgelttabelle enthält die gültigen Werte zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2005. Wie bereits bei der ersten Entgelterhöhung des KTD im Jahr 2003 wurden volle Euro-Werte in die Tabelle eingesetzt. Diese Euro-Werte ergeben sich aus dem Ergebnis der Schlichtung (1,2 % Erhöhung) und der Festlegung, dass jeweils kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet werden sollte.

Zu § 1 Ziffer 5
Diese Entgelttabelle tritt ab 1. Juli 2005 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2006. Sie enthält eine Erhöhung von 1 % (wieder kaufmännisch gerundet).

Zu § 2
In den Übergangsbestimmungen 2004 sind die Einmalzahlungen festgelegt, die in den jeweiligen §§ 3 Abs. 2 Buchst. c) der Tarifverträge zur Einführung des KTD festgelegt worden sind. Es handelt sich dabei um die Einmalzahlungen für die Mitarbeiter, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD überstiegen hat. In diesen Fällen wird die Tariferhöhung zu 100 % auf die Besitzstandszulage angerechnet. Im Gegenzug wurde im Einführungstarifvertrag ein allgemeiner Anspruch auf zu verhandelnde Einmalzahlung festgelegt. Die Höhe dieser Einmalzahlung ergibt sich aus der Differenz der jeweils zustehenden Monatsvergütung in der alten zur neuen Tabelle. Je nach Rundungseffekten ungefähr 1,2 % einer Monatsvergütung. Mit dem Multiplikator 12 (für die Monate, für die die Entgelterhöhung gilt) versehen, ergibt sich die Gesamtzahlung, die mit den Vergütungszahlungen im April 2005 fällig wird. Die Einmalzahlung wird in allen Einrichtungen fällig, die den KTD vor dem 1. Juli 2004 eingeführt haben.

Für Monate im betreffenden Zeitraum, in denen kein Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz besteht, wird die im Absatz 1 festgelegte Einmalzahlung gemindert. Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem April 2005 enden und für die die Einmalzahlung bereits erbracht worden ist, besteht Anspruch auf Rückzahlung.

Zu § 3
Hier sind die Übergangsbestimmungen 2005 geregelt. In Analogie zu § 2 und den dortigen Ausführungen ergibt sich für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006 für den betroffenen Personenkreis ein Achtzehnfaches des jeweiligen Unterschieds in der Monatsvergütung. Die Fälligkeit der Einmalzahlung ist im März 2006.

Zu § 4
Für Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Einigung aus ihrem Verschulden oder eigenem Wunsch bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren, ergibt sich rückwirkend kein Anspruch auf Nachzahlung von Vergütung.

Kunst

Anlage 1

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein

vom 1. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und, soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €), im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Arbeitnehmerinnen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und/oder bisher Anspruch auf (eine) Pauschale(n) für Nachtarbeit, Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit haben, stehen neben den Entgelten nach KTD und der persönlichen Zulage gem. Buchstaben a) bis d) die Pauschalen auch nach dem 1. Januar 2005 in unveränderter Höhe solange weiter zu, bis die Tarifvertragsparteien eine ersetzende Regelung vereinbaren. Weitere Ansprüche für Nachtbereitschaft, Überstunden bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit nach KTD bestehen neben diesen Pauschalen solange nicht. Die Pauschalen nehmen an den Erhöhungen der Anlage 1 a zum KTD teil.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält spätestens bis zum 16. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält bis zum 30. November 2004 die Information über die bisherige und die zukünftige Eingruppierung der Arbeitnehmerin. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. November 2004 in Kraft.

Rendsburg, den 1. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Anlage 2

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonischen Werk Husum gGmbH vom 29. September 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonischen Werk Husum gGmbH stehen oder zur Dienstleistung dorthin abgeordnet sind. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend vom § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 1. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 29. September 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Anlage 3

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegediakonie Husum-Bredstedt gGmbH vom 10. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Pflegediakonie Husum-Bredstedt gGmbH stehen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge. Die Dienststellenleitung teilt bis zum 31. Januar 2005 den Saldo der bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Arbeitszeit mit.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Anlage 4

Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Pflegediakonie Viöl gGmbH vom 10. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Pflegediakonie Viöl gGmbH stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den BAT II VKA.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH beschäftigt werden und für die bis zum Zeitpunkt der Ersetzung der BAT II VKA zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach BAT II VKA am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag, sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 BAT II VKA unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

§ 4

Ergänzung

Dieser Tarifvertrag gilt nur im Zusammenhang mit der Sondervereinbarung zur Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH vom 10. November 2004.

§ 5

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 15. Dezember 2004 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Überleitung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Anlage 5

Sondervereinbarung zum
Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Pflegediakonie Viöl gGmbH
(Übernahme der Arbeitnehmerinnen der Diakoniestation im Amt Viöl GmbH)
vom 10. November 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. § 1 des Tarifvertrages zur Einführung des KTD in der Pflegediakonie Viöl gGmbH vom 10. November 2004.

§ 2

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Arbeitnehmerin nach den Regelungen des KTD Sonderentgelte in Höhe von insgesamt 86 % eines Monatsentgelts pro Jahr zustehen, gelten in den Jahren 2005, 2006 und 2007 statt § 17 Abs. 1 und 2 KTD die Regeln der nachfolgenden Paragrafen.

§ 3

Die Arbeitnehmerin, die am 1. November des Jahres in einem Arbeitsverhältnis steht, hat am 1. April des Folgejahres Anspruch auf Zahlung eines Sonderentgelts in Höhe eines nach § 4 zu berechnenden Prozentsatzes ihres Monatsentgelts des der Arbeitnehmerin in diesem Monat zustehenden Arbeitsentgelts nach § 14 KTD zuzüglich der Zuschläge nach § 12 KTD und der Zulagen nach § 13 KTD. Der Anspruch reduziert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat.

§ 4

Die Höhe des Anspruchs nach § 3 bestimmt sich nach dem geprüften Jahresergebnis einschließlich des vollen Anspruchs nach § 17 KTD. Ist dieses Ergebnis positiv, werden 86 % analog § 3 gezahlt. Ist das Ergebnis danach negativ, so vermindert sich der Anspruch der Arbeitnehmerin auf das Sonderentgelt in Abhängigkeit von der Höhe des negativen Ergebnisses. Der Prozentsatz des fälligen Sonderentgelts ergibt sich aus folgender Berechnung:

Vom Gesamtwert aller fälligen Sonderentgelte wird die Summe des Defizits abgezogen. Ist die so ermittelte Differenz positiv, wird sie in Prozent des Entgelts errechnet und entsprechend ausgezahlt.

§ 5

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die zum einen beratende Funktion und zum anderen die Aufgabe hat, den Beschlussvorschlag zur Zahlung der Sonderentgelte gem. § 3 zu erarbeiten.

(2) Die Arbeitsgruppe besteht aus der Geschäftsführerin und einer von den vertragschließenden Gewerkschaften benannten Arbeitnehmerin der Einrichtung sowie den beiden zuständigen Gewerkschaftssekretärinnen.

(3) Die Arbeitsgruppe tagt einmal im laufenden Jahr.

(4) Die Rechtsstellung der Arbeitnehmerin in der Arbeitsgruppe ergibt sich analog aus den §§ 19 und 20 MVG.

(5) Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sind alle notwendigen Daten zur Erledigung ihrer Aufgabe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt insbesondere die Kostenstellenrechnung.

(6) Die Steuerungsgruppe hat gegenüber den Arbeitnehmerinnen der Einrichtung Berichtspflicht über ihre Arbeit.

(7) Für die interne Beschlussfassung der Arbeitsgruppe gilt das Konsensprinzip.

§ 6

Die Arbeitsgruppe prüft im dritten Quartal 2008, inwieweit die aktuelle wirtschaftliche Situation es ermöglicht, der Arbeitnehmerin eine Sonderzahlung als Ausgleich für den in den Vorjahren geleisteten Verzicht zukommen zu lassen.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Husum, den 10. November 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 4

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie

vom 20. Dezember 2004

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. August 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Arbeitnehmerin erhält neben dem Monatsentgelt Zeitzuschläge. Sie betragen:

a)	für die Arbeit an Sonntagen	30 % des tariflichen Stundenentgelts;
b)	für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen	50 % des tariflichen Stundenentgelts;
c)	für Nachtarbeit (20.00 bis 6.00 Uhr)	10 % des tariflichen Stundenentgelts von E 8 1. Stufe.

Besteht eine Vereinbarung nach § 7 können die Zuschläge nach Buchstabe a) und b) auf dieser Grundlage faktorisiert werden."

2. In § 12 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte "50 %" durch die Worte "100 %" ersetzt.

3. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte "30.06.2004" durch die Worte "31.12.2006" ersetzt.

4. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KTD
(gültig vom 01.07.2004 bis 30.06.2005)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	**1. Stufe**	**2. Stufe nach 3 Jahren**	**3. Stufe nach 7 Jahren**	**4. Stufe nach 12 Jahren**
E 1	1.451,--	1.503,--	1.553,--	1.656,--
E 2	1.503,--	1.574,--	1.687,--	1.809,--
E 3	1.605,--	1.687,--	1.809,--	1.995,--
E 4	1.809,--	1.923,--	2.025,--	2.179,--
E 5	1.923,--	2.025,--	2.127,--	2.281,--
E 6	2.025,--	2.097,--	2.210,--	2.394,--
E 7	2.127,--	2.261,--	2.333,--	2.548,--
E 8	2.327,--	2.460,--	2.644,--	2.911,--
E 9	2.511,--	2.675,--	2.798,--	3.014,--
E 10	2.696,--	2.880,--	3.064,--	3.332,--
E 11	2.962,--	3.218,--	3.536,--	3.751,--
E 12	3.250,--	3.536,--	3.926,--	4.275,--
E 13	3.536,--	3.905,--	4.275,--	4.746,--

5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.07.2005)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.466,--	1.518,--	1.569,--	1.673,--
E 2	1.518,--	1.590,--	1.704,--	1.827,--
E 3	1.621,--	1.704,--	1.827,--	2.015,--
E 4	1.827,--	1.942,--	2.045,--	2.201,--
E 5	1.942,--	2.045,--	2.148,--	2.304,--
E 6	2.045,--	2.118,--	2.232,--	2.418,--
E 7	2.148,--	2.284,--	2.356,--	2.573,--
E 8	2.350,--	2.485,--	2.670,--	2.940,--
E 9	2.536,--	2.702,--	2.826,--	3.044,--
E 10	2.723,--	2.909,--	3.095,--	3.365,--
E 11	2.992,--	3.250,--	3.571,--	3.789,--
E 12	3.283,--	3.571,--	3.965,--	4.318,--
E 13	3.571,--	3.944,--	4.318,--	4.793,--

§ 2

Übergangsbestimmungen 2004

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Tarifverträge zur Einführung des KTD im bzw. in der

- Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie,
- Fachkrankenhaus Nordfriesland gGmbH,
- Christian Jensen Kolleg gGmbH und
- ambulanten Pflege

fallen und für die der KTD vor dem 1. Juli 2004 zur Anwendung gekommen ist, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Einmalzahlung beträgt für den Zeitraum 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 ein Zwölffaches des Unterschieds ihres Monatsentgelts nach Fassung der Anlage 1 a zum KTD mit der Gültigkeit ab 1. Juli 2003 und ihres Monatsentgelts nach der Fassung der Anlage 1 a zum KTD in der Gültigkeit ab dem 1. Juli 2004. Die Einmalzahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den April 2005.

(2) Die Höhe der Einmalzahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2005 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Bezüge, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Übergangsbestimmungen 2005

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Tarifverträge zur Einführung des KTD im bzw. in der

- Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie,
- Fachkrankenhaus Nordfriesland gGmbH,
- Christian Jensen Kolleg gGmbH,
- ambulanten Pflege,
- Marie-Christian-Heime e.V.,
- Lebenshilfewerk Neumünster GmbH,
- Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein,
- Diakonischen Werk Husum gGmbH,
- Pflegediakonie Husum-Bredstedt gGmbH,
- Pflegediakonie Viöl gGmbH,
- Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH und

§ 3 Abs. 4 Buchst. c) des Tarifvertrages zur Einführung des KTD in

- der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Einmalzahlung beträgt für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2006 ein Achtzehnfaches des Unterschiedes ihres Monatsentgelts nach Fassung der Anlage 1 a zum KTD mit der Gültigkeit ab 1. Juli 2004 und ihres Monatsentgelts nach der Fassung der Anlage 1 a zum KTD in der Gültigkeit ab dem 1. Juli 2005. Die Einmalzahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den März 2006.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeitnehmerinnen, die spätestens mit Ablauf des 20. Dezember 2004 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmerinnen, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KTD fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1 und 5 am 1. Juli 2005 sowie § 1 Nr. 2 am 1. Juli 2006 in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften